



Brüssel, den 19. Juli 2022
(OR. en)

11479/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0139(NLE)

AVIATION 173
RELEX 1046
ASIE 52

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des umfassenden Luftverkehrsabkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
– Annahme

1. Der oben genannte Entwurf eines Abkommens ist das Ergebnis der Verhandlungen, die die Kommission auf der Grundlage der vom Rat am 7. Juni 2016 und am 26. Mai 2020 erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf den Abschluss eines umfassenden Luftverkehrsabkommens geführt hat. Die Verhandlungsführer haben am 2. Juni 2021 Einvernehmen über den Textentwurf erzielt.
2. Die Kommission hat dem Rat am 6. Mai 2022 ihre Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des genannten Entwurfs eines Abkommens und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens vorgelegt (Dokumente 8887/22 und 8884/22).
3. Die Mitglieder der Gruppe „Luftverkehr“ haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung in ihren Sitzungen vom 24. Mai und 7. Juli 2022 geprüft.

4. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene sind der Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung sowie der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8896/22) und den Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8974/22) zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann.
6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
7. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Entwurfs eines Abkommens von den Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien dieses Abkommens neben der Union ebenfalls unterstützt wird.
